

4. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Dem Dr. med. Anton Mayr zu Bilnikau in Böhmen ist auf Grund der Bekanntmachung vom 9. Dezember 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 687) durch die königlich sächsischen Ministerien des Innern sowie des Kultus und des öffentlichen Unterrichts die Dispensation von der im §. 29 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen ärztlichen Prüfung und die Approbation als Arzt ertheilt worden.

Berlin, den 24. Juli 1875.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

5. Marine und Schifffahrt.

Nach Beschluß des internationalen Gesundheitsraths für Egypten unterliegen dortselbst mit Rücksicht auf die Ausbreitung der Cholera in Syrien Provenienzen auf dem Seewege aus ganz Syrien einschließlich Alexandrette's einer zehntägigen Quarantaine.

Provenienzen auf dem Landwege haben sich vom 20. Juli ab einer Quarantaine von gleicher Dauer zu unterziehen. (Vergl. Central-Blatt S. 435).

In Folge Ausbruchs der Cholera in Syrien hat die königlich griechische Regierung für die Ankünfte aus den dortigen Küstenplätzen von Gaza bis Alexandrette eine eiltägige Quarantaine angeordnet.

Zu der vom Reichskanzler-Amt als Anhang zum internationalen Signalfuche herausgegebenen „Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handels-Marine mit ihren Unterscheidungs-Signalen für 1875“ ist soeben der zweite Nachtrag erschienen.

6. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den Legationsrath von Bunsen zum General-Konsul des Deutschen Reichs in Alexandrien, und den Kaufmann L. Geerken in Matanzas zum Konsul des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.